Bezeichnung:
Steuernummer:

Anlage Zinsschranke Erfassungshilfe

Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG in Verbindung mit § 8a KStG) für Wirtschaftsjahre, die nach dem 14. Dezember 2023 beginnen

EBITDA-Vortrag bezogen auf das fünfte vorangegangene Wirtschaftsjahr

61	Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres	
62	EBITDA-Vortrag zum Schluss des sechsten vorangegangenen Wirtschaftsjahres	
63	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG)	
64	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (gegebenenfalls unter Beachtung der § 2 Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nummer 3 KStG, § 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG)	
65	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag laut Zeile 56 höchstens Betrag laut Zeile 62 abzüglich Beträge laut Zeilen 63 und 64)	
66	Zwischensumme	
67	Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe b EStG (gegebenenfalls anteiliger Betrag laut Zeile 40 der Anlage SAN, höchstens Betrag laut Zeile 66)	
68	Wegfall des EBITDA-Vortrags des fünften vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Übertrag in Zeile 59)	

EBITDA-Vortrag bezogen auf das vierte vorangegangene Wirtschaftsjahr

69	Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres	
70	EBITDA-Vortrag zum Schluss des fünften vorangegangenen Wirtschaftsjahres	
71	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG)	
72	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (gegebenenfalls unter Beachtung der § 2 Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nummer 3 KStG, § 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG)	
73	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag laut Zeile 56 abzüglich Betrag laut Zeile 65, höchstens Betrag laut Zeile 70 abzüglich Beträge laut Zeilen 71 und 72)	
74	Zwischensumme	
75	Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe b EStG (gegebenenfalls anteiliger Betrag laut Zeile 40 der Anlage SAN abzüglich Betrag laut Zeile 67, höchstens Betrag laut Zeile 74	
76	EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres bezogen auf das vierte vorangegangene Wirtschaftsjahr	

EBITDA-Vortrag bezogen auf das dritte vorangegangene Wirtschaftsjahr

77 Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres

78 EBITDA-Vortrag zum Schluss des vierten vorangegangenen Wirtschaftsjahres

79 Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG)

80 Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (gegebenenfalls unter Beachtung der § 2 Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nummer 3 KStG, § 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG)

81 Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag laut Zeile 56 abzüglich Beträge laut Zeilen 65 73, höchstens Betrag laut Zeile 78 abzüglich Beträge laut Zeilen 79 und 80)

82 Zwischensumme

83 Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe b EStG (gegebenenfalls anteiliger Betrag laut Zeile 40 der Anlage SAN abzüglich Beträge laut Zeilen 67 und 75, höchstens Betrag laut Zeile 82)

84 EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres bezogen auf das dritte vorangegangene Wirtschaftsjahr

EBITDA-Vortrag bezogen auf das zweite vorangegangene Wirtschaftsjahr

85 Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres

86 EBITDA-Vortrag zum Schluss des dritten vorangegangenen Wirtschaftsjahres

87 Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG)

88 Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (gegebenenfalls unter Beachtung der § 2 Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nummer 3 KStG, § 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG)

89 Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag laut Zeile 56 abzüglich Beträge laut Zeilen 65, und 81, höchstens Betrag laut Zeile 86 abzüglich Beträge laut Zeilen 87 und 88)

90 Zwischensumme

91 Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe b EStG (gegebenenfalls anteiliger Betrag laut Zeile 40 der Anlage SAN abzüglich Beträge laut Zeilen 67, 75 und 83, höchstens Betrag laut Zeile 90)

92 EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres bezogen auf das zweite vorangegangene Wirtschaftsjahr

EBITDA-Vortrag bezogen auf das erste vorangegangene Wirtschaftsjahr

93	Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres	
94	EBITDA-Vortrag zum Schluss des zweiten vorangegangenen Wirtschaftsjahres	
95	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG)	
96	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags in anderen Fällen (gegebenenfalls unter Beachtung der § 2 Absatz 4 Satz 1, § 20 Absatz 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nummer 3 KStG, § 8a Absatz 1 KStG in Verbindung mit § 4h Absatz 5 EStG)	
97	Nicht bei Organgesellschaften: Davon ab: Verbrauch des EBITDA-Vortrags im laufenden Wirtschaftsjahr (Betrag laut Zeile 56 abzüglich Beträge laut Zeilen 65, 81 und 89, höchstens Betrag laut Zeile 94 abzüglich Beträge laut Zeilen 95 und 9	
98	Zwischensumme	
99	Davon ab: Minderung des EBITDA-Vortrags nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe b EStG (gegebenenfalls anteiliger Betrag laut Zeile 40 der Anlage SAN abzüglich Beträge laut Zeilen 67, 75, 83 und 91, höchstens Betrag laut Zeile 98)	
100	EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres bezogen auf das erste vorangegangene Wirtschaftsjahr	

EBITDA-Vortrag bezogen auf das laufende Wirtschaftsjahr

101	Verbleibendes EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag laut Zeile 55)	
102	Davon ab: Minderung des verbleibenden EBITDA nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe b EStG (gegebenenfalls anteiliger Betrag laut Zeile 40 der Anlage SAN abzüglich Beträge laut Zeilen 67, 75, 83, 91 und 99, höchstens Betrag laut Zeile 101)	
103	Davon ab: Verringerung des verrechenbaren EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres durch Abspaltung zum Ende des Wirtschaftsjahres (§ 15 Absatz 3, § 16 UmwStG; Betrag laut Zeile 58)	
104	EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres bezogen auf das laufende Wirtschaftsjahr	